

ULVnetInfo 4/2015 (das heißeste, das es je gab)

Die Internet-Version des ULVinfo!

UniversitätslehrerInnenverband an der Universität Wien



<https://twitter.com/ULVUniWien>
<https://www.facebook.com/ULVUniWien>

ULVnetInfo 4/2015

<http://ulv.univie.ac.at>
ZVR 371289070

Redaktion dieser Folge
Michaela Schaffhauser–Linzatti
michaela.linzatti@univie.ac.at
Wolfgang Weigel
wolfgang.weigel@univie.ac.at

- Editorial
- Eine Novelle des UG 2002
- Wer wird ProfessorIn?

Editorial

Liebe Universitätslehrerinnen, liebe Universitätslehrer!

Dürfen wir Euch zu dieser – quasi – Sondernummer des ULVnetinfo begrüßen. Schon bald, am 20. August endet die Begutachtungsfrist für die neueste UG-Novelle die viele Änderungen bringt. Wir greifen schwerpunktmäßig die Personalagenden heraus: Wiederum ist die Diskussion um ein Faculty-Modell entbrannt. Der ULV vertritt nach wie vor sein Modell, dass alle langfristig an der Universität Lehrenden und Forschenden Teil dieser Faculty sein müssen. Steter Tropfen höhlt den Stein – es kam zwar wieder etwas Bewegung in die längst überfällige Aufweichung der Kuriengrenzen, sie ging aber nicht so weit, dass die Grenzen zwischen den höchstqualifizierten wissenschaftlichen KollegInnen und den größtenteils berufenen ProfessorInnen aufgehoben wurde. Zum Beispiel ist für die beamteten und habilitierten MitarbeiterInnen eine Ausweitung durch neue Regelungen bzgl. einer §99(3)-Professur vorgesehen. Einigen ao. Professorinnen und ao. Professoren an



der Universität Wien ging dieser Schritt aber nicht weit genug; sie haben ein zusätzliches Modell vorgeschlagen. Alle Infos dazu im Text!

Herzlichen Dank an Wolfgang Weigel, der dieses ULVnetinfo gestaltet hat! Er ist nicht nur der Pressereferent des ULV-Österreichs und hat somit Einblick in die Lage der unterschiedlichsten österreichischen Universitäten, sondern er ist auch unabhängig von aktuellen Entwicklungen und kann daher mit dem entsprechenden Abstand argumentieren.

Viel Schwung trotz der Hitze wünscht Ihnen/Euch/Dir,

Michaela Schaffhauser-Linzatti

Vorsitzende des ULV an der Universität Wien

Eine Novelle des UG 2002

Siehe auch <http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/00369/index.shtml>.

Das erste Ziel dieser Novelle ist die „Stärkung der inneruniversitären Partizipation und Abbildung des im Kollektivvertrag bereits vorgezeichneten Karriereweges (Tenure Track) im Organisationsrecht des UG“ (siehe Vorblatt zum Ministerialentwurf, S.1). Was es mit der Umsetzung dieses Zieles auf sich hat, erfahren Sie im nächsten Beitrag dieser Folge!

Weitere wichtige Inhalte der Novelle betreffen:

- Zugangsregelungen für Studierende im Hinblick auf die künftige kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung. Dabei ist es schon bemerkenswert, dass die in den besonders stark nachgefragten Studien zur Verfügung zu stellende Anzahl von Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld im Gesetz festgelegt wird und für Publizistik und Kommunikationswissenschaft zum Beispiel 1529 beträgt. Sollte es also je auf 1530 gesteigert werden sollen oder müssen, dann muss der Nationalrat zusammentreten -- na ja.
- Was in Verbindung mit den Zugangsregelungen auffällt, das ist das Bemühen um präzise Begriffsbestimmungen, in denen zwischen „Studienwerberinnen und -werbern“ und „nichttraditionellen Studienwerberinnen und -werbern“ unterschieden wird, wobei erstere jene Personen umfassen, die an einer Universität die erstmalige Zulassung zu einem bestimmten Studium beantragen. Die „nichttraditionellen“ umfassen StudienwerberInnen mit Behinderung, berufstätige Personen, Personen mit sozialen Verpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn, ältere Personen (also wohl die früher so benannten Senioren) und Personen mit alternativem Universitätszugang (etwa über die Studienberechtigungsprüfung). Die verdienstvolle Klärung verläuft aber insofern im Sande des Textes der Novelle, als die Unterscheidung später nicht mehr vorkommt. Deontologisch sind dann die nichttraditionellen nur als Teilmenge der StudienwerberInnen zu sehen, aber man muss sich fragen, ob das nicht ein Irrtum ist, weil ja wohl beispielsweise jemand, der sich der Studienberechtigungsprüfung unterwirft, kaum dann noch einmal einem Auswahlverfahren unterworfen werden kann, weil er sonst die Qualifikation zum Beginn eines bestimmten Studiums an einer bestimmten Universität mit der Studienberechtigungsprüfung nie und nimmer erwerben kann!



Das Problem wird hier angesprochen, weil dies so offensichtlich ist, aber zu befürchten steht, dass es im Gesetzesentwurf auch verstecktere Ungereimtheiten dieser Art geben könnte!

Nun, weitere Zwecke der Novelle:

- Verschiedene studienrechtliche Bestimmungen, betreffend den Nachweis der Universitätsreife oder auch die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten in Ausnahmefällen.
- Die Verknüpfung von Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarung, auch im Hinblick auf die früher vom Rektor oder der Rektorin per Verordnung festzulegenden Stellen für ProfessorInnen gemäß §99(3) UG 2002.
- Verschärfung der Unvereinbarkeitsbestimmungen für (präsumtive) Angehörige eines Universitätsrates sowie Obergrenzen für Vergütungen von UniversitätsrätInnen.
- Bedingungen für die Wiederbestellung amtierender RektorInnen.
- Mitspracherecht des Ministeriums bei Haftungen und Kreditaufnahmen ab einer bestimmten Höhe, etc.

Das ganze läuft unter dem in den Unterlagen vielfach auftauchenden Terminus „Weiterentwicklung“, wobei sich der Ökonom natürlich wohl fragen darf: Weiterentwicklung wohin -- und zu wessen Nutzen: Die erwähnte Geschichte mit den „Berufungsmöglichkeiten“ in die Professorenkurie lässt nämlich durchaus die Frage zu, ob es da um Veränderungen im Sinne der Verbesserung der gesellschaftlichen Gesamtsituation geht, oder nicht vielleicht doch sehr augenscheinlich, um selektive Verbesserungen und damit ein gerütteltes Maß an Umverteilung.

--Na, ja: Lesen sie bitte weiter:

Wer wird ProfessorIn?

Der Gesetzesentwurf zu besagter Novelle des UG 2002 sieht vor, dass für eine bestimmte Anzahl von assoziierten Professorinnen und Professoren Stellen als Universitätsprofessorin bzw. -professor eröffnet werden. Die Kontingentierung soll im Entwicklungsplan fixiert werden. Die assoziierten Professorinnen und Professoren wiederum rekrutieren sich aus jenen Personen, welche im Rahmen des Entwicklungsplanes die Qualifikation entsprechend Qualifikationsvereinbarung erlangt haben (diese wiederum, wie erinnerlich, ein Schritt, der die Bestimmungen des Universitätsgesetzes den im Kollektivvertrag vorgesehenen unbefristeten Anstellungsverhältnissen – „Tenure Track“ - näher bringen soll).

Es lebt aber auch die Idee der so genannten §99er-Professuren wieder auf (oder weiter). Diesbezügliche Kontingente werden nicht mehr vom Rektor festgesetzt, sondern müssen ebenfalls im Entwicklungsplan festgeschrieben werden. Sie stehen Universitätsdozentinnen und -dozenten und für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren offen. Ihre Ausschreibung ist obligatorisch und bei der Auswahl sind die fachlich zuständigen Universitätsprofessorinnen und -professoren anzuhören (was auf eine kuriale Selbstergänzung hinausläuft?). Unbefristete Verlängerungen der Bestellung sind nach Qualitätsprüfungen gemäß internationalen kompetitiven Standards möglich.



Die allererste Reaktion auf diese Maßnahmen seitens der Betroffenen war eher wohlwollend! Es regte sich aber auch Kritik, welche sich nicht nur an der Tatsache entzündet, dass die ao. Professorinnen und Professoren bei den vorgesehenen Möglichkeiten des (temporären) Avancements keine ihrem Dienstrecht entsprechende Berücksichtigung finden.

Es gibt diesbezüglich eine Petition, welche von VertreterInnen der Universität Wien lanciert wird: Unsere Leserinnen und Leser sind eingeladen, die Petition nicht nur zu lesen, sondern auch zu unterstützen:

<https://www.openpetition.de/petition/online/wir-fordern-chancengleichheit-fuer-ao-universitaetsprofessorinnen>

Unabhängig von diesem Versuch, der Gesetzesänderung noch eine positive Dimension hinzuzufügen, sehen Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten und der Zentralausschuss für HochschullehrerInnen diese Initiative ebenso kritisch, wie die personalpolitische Initiative des Gesetzesentwurfs selbst. Man muss Letzteren insofern beipflichten, als den ministeriellen Vorstellungen gerade jener Punkt völlig ermangelt, den der ULV schon jahrelang urgiert, nämlich ein Schritt in Richtung „Faculty“. Und dergestalt bleiben die Freude begrenzt und Unzufriedenheit und Diskussionsstoff als Schatten über der ganzen Novelle.

Zum wiederholten Mal darf dann die Frage gestellt werden: „Cui bono?“

Wolfgang Weigel

In eigener Sache: Dank und eine dringende Bitte

Namens des ULV bedanke ich mich bei allen, die den Mitgliedsbeitrag bereits beglichen haben! Falls Sie den Mitgliedsbeitrag noch nicht eingezahlt haben sollten, bitten wir Sie, diesen auf folgendes Konto des UniversitätslehrerInnenverbandes

IBAN: AT936000000007275223

BIC: OPSKATWW

zu überweisen:

Walter Jäger, Kassier

Sie haben soeben das ULVnetInfo 3/2015 gelesen!

Danke!

Redaktionelle Wünsche, Anregungen, Kritiken an wolfgang.weigel@univie.ac.at

Kontaktmöglichkeiten: <http://ulv.univie.ac.at>
office.ulv@univie.ac.at
<https://twitter.com/ULVUniWien>
<https://www.facebook.com/ULVUniWien>

Dachverband: <http://www.ulv.ac.at>